

Satzung

„Sieben Eichen- Vereint für Senioren“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sieben Eichen – Vereint für Senioren“. Nach der Eintragung beim Amtsgericht Oldenburg führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 26135 Oldenburg, Lustgarten 10.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchlich-diakonische Zwecke im Sinne des Abschnitts über steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Beratung und Betreuung von älteren Menschen und deren Angehörigen bei der Gestaltung des 3. Lebensabschnittes
 - die Begegnung von Senioren
 - Informationsveranstaltungen
 - Aufbau und Koordination eines Netzwerkes
 - Schulung von Ehrenamtlichen und Angehörigen
 - Organisation von Nachbarschaftshilfe
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Scheiden Mitglieder aus dem Verein aus, erhalten sie keine Beiträge, Spenden oder Sacheinlagen zurück.
5. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Der Eintritt des Mitgliedes erfolgt durch schriftlichen Antrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung einer schriftlichen Bestätigung darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen worden ist.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Quartales möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

§ 4 Beiträge und Spenden

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
4. Der Verein nimmt von Mitgliedern und Nichtmitgliedern Spenden für seinen in §2 bezeichneten Zweck entgegen.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - der / dem Vorsitzenden
 - der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der / dem Schriftführerin / Schriftführer
 - der / dem Kassenswärtin / Kassenswart
 - und bis zu drei weiteren Mitgliedern
2. Die Vorstandsmitglieder sollten einer christlichen Kirche angehören und Mitglieder im Verein sein.
3. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende.
5. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind (§6). Er ist beschlussfähig, wenn

mindestens drei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt er Antrag als nicht beschlossen.
7. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift ist von mindestens zwei Mitgliedern, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende und der/dem Schriftführer/-in, zu unterzeichnen.
8. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zuvor ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind einstimmig zu fassen und schriftlich niederzulegen, sowie von 2 Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen.
9. Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsführung.
10. Der Vorstand ist verpflichtet, im Namen des Vereins in alle abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr beruft der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
2. Es steht dem Vorstand frei, zu weiteren Mitgliederversammlungen einzuladen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich mit Begründung beantragt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch fristgerechte schriftliche Ladung durch den Vorstand und zwar unter Angabe der jeweiligen Tagesordnung. Zwischen Ladung und dem Tag der Versammlung müssen zehn Tage liegen.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig:
 - a) für die Wahl des Vorstandes und der 2 Rechnungsprüfer
 - b) für die Entlastung des Vorstandes hinsichtlich der Geschäfts- und Rechnungsführung
 - c) für die Beschlussfassung über den jährlichen vom Vorstand zu erstellenden Wirtschaftsplan
 - d) für die Annahme von Zuwendungen, soweit diese mit Auflagen verbunden sind
 - e) für die Festsetzung und Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - f) für Satzungsänderungen
 - g) für die Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine

daraufhin vom Vorstand schriftlich einberufene Versammlung innerhalb einer Frist von 6 Tagen ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als nicht beschlossen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung mit Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließt. Bei Wahlen ist eine geheime Abstimmung erforderlich.
7. Über den Gang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende und einem Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Verwaltungskosten

1. Die Mitarbeit im Verein, auch die Tätigkeit im Vorstand, geschieht ehrenamtlich.
2. Dem Vorstandsmitgliedern und anderen, mit besonderen Aufgaben betrauten Personen, können ihre tatsächlichen Auslagen erstattet werden.
3. Alle Einnahmen sind dem Vereinszweck zuzuführen.
4. Der Verein darf nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung Kredite aufnehmen, wenn $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder zustimmen.

§ 8 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Zwecks fällt das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Osterburg für die Arbeit mit Senioren.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg einzutragen.

Oldenburg, den 27.06.2012